

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 95: Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße
(Änderung Nr. 2)

- - - - -

Der rechtskräftige Bebauungsplan schließt entlang der August-Thyssen-Straße in ihrer südlichen Einmündung in die Carl-Zeiß-Straße (L 121) jegliche Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken aus, so auch für die Parzelle 617. Die Erschließung sollte über das vorgelagerte Grundstück Parzelle 618 erfolgen.

Die Situation hat sich verändert. Die alte problematische Zu- und Ausfahrt zu den ansässigen Betrieben (Metro, Rombelsheim, Eierstock) bzw. zu den geplanten Betrieben ist so umgestaltet, daß aus Richtung Süden kommend (August-Horch-Straße) nur noch die Zufahrt möglich ist. Die Abfahrt bzw. Zufahrt aus nördlicher Richtung erfolgt ausschließlich über eine Verbindungsstraße, die ihrerseits an die August-Thyssen-Straße angebunden ist (Ergänzungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 95). Die Erschließungsanlagen sind hergestellt und schon einige Zeit in Benutzung; der notwendige Stauraum in der August-Thyssen-Straße im Bereich der L 121 (Carl-Zeiß-Straße) ist vorhanden. Das Grundstück Parzelle Nr. 617 kann selbständig baulich genutzt werden und soll über eine eigene Erschließung (Zu- und Ausfahrt) an die August-Thyssen-Straße angebunden werden. Die Änderungsplanung ist zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung notwendig.

Aus städtebaulichen Gründen soll eine begrenzte Zufahrtsmöglichkeit unter Beachtung der verkehrlichen Belange im Rechtsein- und -ausbiegeverkehr festgesetzt werden. Die Lage der Zu- und Ausfahrt beeinträchtigt den Verkehrsfluß innerhalb des Stauraumes der August-Thyssen-Straße im Einmündungsbereich in die L 121 (Carl-Zeiß-Straße) nicht.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 15.11.1991



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister